

Satzung des Vereins „Eisenbahnfreunde Hammelbach“

Stand: 11. Mai 2024

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein trägt den Namen „Eisenbahnfreunde Hammelbach“.
2. Der Verein führt seinen Sitz in 64689 Grasellenbach-Hammelbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Definition)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Interesse und Verständnis für das Eisenbahnwesen zu wecken und zu pflegen. Dies geschieht durch Gedankenaustausch, öffentliche Lichtbilder- und sonstige Vorträge, Besuch von Museen und Messen, Eisenbahnfahrten und Wanderungen entlang von Eisenbahnstrecken. Besondere Aufmerksamkeit wird bei den Veranstaltungen der Jugend gewidmet. Hierbei soll das technische Verständnis gefördert und geweckt werden.
3. Besonderen Wert legt der Verein auf die Erforschung der historischen Entwicklung der Eisenbahn in unserer näheren Heimat. Ferner auf die Förderung der technischen Kultur des Modelleisenbahnbaus am Beispiel der vereinseigenen Modellbahnanlagen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mittel des Vereins)

1. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Grasellenbach „Purzelbär“ (OT Hammelbach), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Im Falle der in § 3 Abs. 5 beschriebenen Auflösung des Vereins, geht auch der durch den Verkauf der vereinseigenen Modellbahnanlagen erbrachte Gewinn im Sinne des § 3 Abs. 5 auf den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Grasellenbach „Purzelbär“ (OT Hammelbach) über.

§ 4 (Erwerb der Vereinsmitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. Natürliche Personen.
 - b. juristische Personen.
 - c. Verbände und Organisationen mit ähnlichen Zwecken.
2. Der Aufnahmeantrag (Erklärung über den Vereinsbeitritt) ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
4. Die Verleihung einer posthumen Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 5 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt, der nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und 3 Monate im Voraus schriftlich angemeldet werden muss. Die Regelung über die in jenem Jahr entrichteten Beiträge des Mitglieds regelt §7 Abs.6.
 - b. Tod eines Mitglieds.
 - c. Ausschluss aus dem Verein. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird durch Zweidrittelmehrheit rechtskräftig.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Vereinssatzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c. Weigerung der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bei einem Rückstand von 2 Jahren.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Betreffenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.
4. Mit Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit Vollmacht möglich. Diese ist in schriftlicher Form und mit Unterschrift der vertretenen Person beim Vorstandsgremium vorzulegen. Jedes Mitglied kann aber nur eine Stimmübertragung wahrnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen und die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

4. Sie müssen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag fristgemäß im Voraus entrichten.

§ 7 (Beiträge)

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr beschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstandsgremium in gemeinsamer Beratung mit dem Kassenwart vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
4. Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten entgegenzunehmen.
6. Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes während des Jahres, ist dennoch der vollständige Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Nichtentrichtung behält sich der Vorstand weitere rechtliche Schritte vor. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 8 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Das Vorstandsgremium
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 9 (Das Vorstandsgremium)

1. Das Vorstandsgremium besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern des Vereins, die in Rechten und Pflichten gleichberechtigt sind und sich die Aufgaben der Kassenführung, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und der sonstigen vereinsinternen Organisation aufteilen.
2. Das Vorstandsgremium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Das Gremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Amtsdauer des Gremiums beträgt 1 Jahr. Es kann wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsgremiums vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich das Gremium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl eines Nachfolgers aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Diese Zuwahl erfolgt durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Vorstandsgremiums. Das betreffende Mitglied muss seiner Wahl zustimmen und kann nicht zur Annahme des Amtes gezwungen werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandsgremiums in ihrer Gesamtheit vertreten.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstandsgremium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandsgremiums.
 - b. Entlastung des Vorstandsgremiums durch Abstimmung.
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 11.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern durch Abstimmung gemäß § 4 Abs. 3 und 4.
 - e. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs.1 c, sowie Abs. 2 ff.
 - f. Satzungsänderungen gemäß §13.
 - g. Auflösung des Vereins gemäß § 14.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und die anwesenden Personen sind beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Außer bei Satzungsänderungen gemäß § 13, Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 3 und 4) und Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs.1 c, sowie Abs. 2 ff), für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstandsgremium zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstandsgremium nicht angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte, sowie die Übertragung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und – soweit festgestellt – die schriftliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.
2. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so muss sein freigewordenes Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl eines Nachfolgers aus den Reihen der Vereinsmitglieder besetzt werden. Diese Zuwahl erfolgt durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Vorstandsgremiums. Das betreffende Mitglied muss seiner Wahl zustimmen und kann nicht zur Annahme des Amtes gezwungen werden.

§ 12 (Haftung)

1. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Das Vorstandsgremium ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.
2. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung des Vereins oder des Vorstandsgremiums bei eventuell entstandenen Schäden ist ausgeschlossen.

§ 13 (Satzungsänderung)

1. Satzungsänderungen können durch das Vorstandsgremium oder durch Antrag von Zweidrittel der Vereinsmitglieder angestrebt werden. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen.
2. Eine Änderung der Satzung durch das Vorstandsgremium muss 14 Tage vor der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern einsehbar gemacht werden.
3. Für den Antrag der Satzungsänderung durch Mitglieder gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.
4. In besonderen Ausnahmefällen können kurzfristige Satzungsänderungen durch Zweidrittelmehrheit der Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
5. Satzungsänderungen werden wirksam, wenn eine Zweidrittelmehrheit der bei den Mitgliederversammlungen anwesenden stimmberechtigten Personen diesem zustimmt.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese außerordentliche Versammlung muss durch eine Frist von mindestens 7 Tagen im Voraus angekündigt werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandsgremiums die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.